

## **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal**

Kreis Marburg-Biedenkopf

### **Hygienekonzept (2G-Regelung) für Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dautphetal**

#### **Selbstverpflichtung der Nutzergruppen während der Pandemiesituation**

##### **I. Allgemeine Hinweise**

Hygienekonzepte müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Hygienekonzepte müssen im Einzelfall geeignet sein, um die Übertragung des SARSCoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Alle erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte der Benutzer/Mieter können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden. Grundsätzlich müssen jedoch folgende Mindestanforderungen und weitere Maßnahmen erfüllt werden, die dem speziellen Infektionsrisiko im Einzelfall Rechnung tragen.

##### **II. Verantwortliche**

Verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes während den Veranstaltungen sind auf eigene Kosten

- bei Privatpersonen (z. B. auch Einzelunternehmer): der jeweilige Veranstalter. Dies ist in der Regel die Person, die den Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Dautphetal schließt.
- bei sonstigen Personen (Vereinen, Firmen, Behörden usw.): Der / die jeweilige Vorsitzende des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung, der Geschäftsführer, der Leiter der Behörde usw. Diese Personen sind verpflichtet, sofern sie nicht persönlich während der Versammlung anwesend sind, den jeweiligen Veranstaltungsleiter, Übungsleiter usw. diesbezüglich vollumfänglich zu informieren, zu beauftragen und zu legitimieren.

##### **III. Allgemeine Regelungen**

Dieses Hygienekonzept stellt lediglich einen allgemein gültigen Grundrahmen dar, wobei folgende Regelungen stets einzuhalten sind:

**1. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen (geimpfte oder genesene Teilnehmer, Gäste, Personal/Bedienung usw.) eingelassen werden und dass auf den Ausschluss anderer Personen durch gut sichtbare Aushänge hingewiesen wird. Auch ungeimpfte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können,**

dürfen im 2G-Zugangsmodell teilnehmen, insofern ein ärztliches Zeugnis schriftlich vorgelegt wird und zusätzlich ein tagesaktueller Testnachweis (Schnelltest erforderlich; kein Selbsttest zugelassen!) vorgewiesen werden kann. Darüber hinaus dürfen ebenfalls Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit einem Negativnachweis (Schnelltest erforderlich; kein Selbsttest zugelassen!) eingelassen werden.

In den geschlossenen Räumen dürfen somit nur die vorstehenden Personengruppen eingelassen werden (2G-Regel), **jedoch besteht permanente Maskenpflicht (auch nach Einnahme des Sitzplatzes!)**, die allgemeinen Abstandregeln (1,50 Meter) sind zu beachten und die Kapazitätsbeschränkungen gemäß der Anlage 1 (Corona-Flächenaufstellung - Stand November 2020) einzuhalten, **wobei die absolute Obergrenze 100 Teilnehmer beträgt.**

**1a. Unabhängig der Teilnehmeranzahl ist grundsätzlich ein separates Hygienekonzept (s. Muster auf der Homepage der Gemeinde Dautphetal) zu erstellen!**

2. Personen, die Anzeichen einer Erkältungserkrankung aufweisen (z. B. Husten, Schnupfen) und/oder die unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, dürfen an einer Versammlung grundsätzlich nicht teilnehmen.

3. Türen sollen möglichst offenbleiben, damit Türklinken nicht mehr als unbedingt nötig angefasst werden müssen. Selbstverständlich gilt das nicht für das Abschließen des Gebäudes nach der Nutzung und ähnliche Fälle.

4. Die bekannten Hygieneregeln (Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette usw.) sind einzuhalten.

5. Der Veranstalter muss, je nach Größe der jeweiligen Versammlung, einen angemessenen Vorrat folgender Hygieneartikel bereithalten und bei Bedarf an Teilnehmer der Versammlung abgeben: Geeignetes und wirksames Desinfektionsmittel für Hand- und Kontaktflächendesinfektion.

6. Die Theken dienen ausschließlich der Vorbereitung von Getränken.

7. Händekontaktflächen (z. B. Türklinken, Schalter, entsprechende Kontaktflächen in Toiletten) und die in den Einrichtungen zur Verfügung gestellten Gegenstände (Tische, Stühle, sonstige Möbel, Instrumente etc.) sind vom Verantwortlichen nach der Versammlung gründlich, unter Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln, zu reinigen.

8. Geschlossene Räume sollten – wenn möglich – während der Benutzung sowie vor und nach der Versammlung intensiv gelüftet werden (Fenster bzw. Türen öffnen).

9. Eine vom Veranstalter zu bestimmende Person hat während der Versammlung darauf zu achten, dass die Regelungen dieses Hygienekonzeptes stets eingehalten werden. Bei Verstoß sind die betroffenen Personen unverzüglich auf die Einhaltung der Regelungen hinzuweisen.

10. Bei jeglichen Zusammentreffen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten.

11. Die jeweiligen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind auszuhängen.

**12. Die erforderlichen Hygieneartikel sind vom jeweiligen Nutzer/Mieter vorzuhalten (diese werden nicht durch die Gemeinde Dautphetal zur Verfügung gestellt).**

#### **IV. Zusätzliche Regelungen für den Sportbetrieb (z. B. VHS-Kurse oder Tanzvereine)**

1. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, müssen durchgeführt werden.
2. Die Maske darf im Rahmen der sportlichen Ausübung am eigenen Platz abgenommen werden. Sobald dieser verlassen wird, ist die Maske wieder zu tragen.
3. Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume, die Gemeinschaftsräumlichkeiten sowie die Toilettenanlagen dürfen unter Vorlage eines entsprechenden Hygienekonzeptes genutzt werden.
4. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

**Bei der Nichteinhaltung der notwendigen Vorgaben zur Nutzung der Bürgerhäuser/ Dorfgemeinschaftshäuser und Friedhofskapellen behält sich die Gemeindeverwaltung eine sofortige Beendigung der Nutzung vor. Die Nutzungsgenehmigung kann zu jedem Zeitpunkt rückgängig gemacht werden.**

**Die durch die Gemeinde Dautphetal bestellten/beauftragten Vermieter (z. B. Hausmeister(in)) sind im Rahmen der Rückgabe des Mietobjektes dazu angehalten, sich die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung/Umsetzung des/der Hygienekonzepte nachweisen zu lassen (z. B. Rechnung der Reinigungsfirma zur Desinfektion der Kontaktflächen).**

**Wir weisen abschließend nochmals darauf hin, dass Sie als Nutzer der gemeindlichen Einrichtungen eine sehr große Verantwortung bei den jeweiligen Nutzungen tragen und dass die Organisation einer solchen Nutzung unter diesen Umständen sehr komplex sein kann.**

